

Die Regelung des Fussgängerverkehrs

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **52 (1926)**

Heft 31

PDF erstellt am: **21.07.2024**

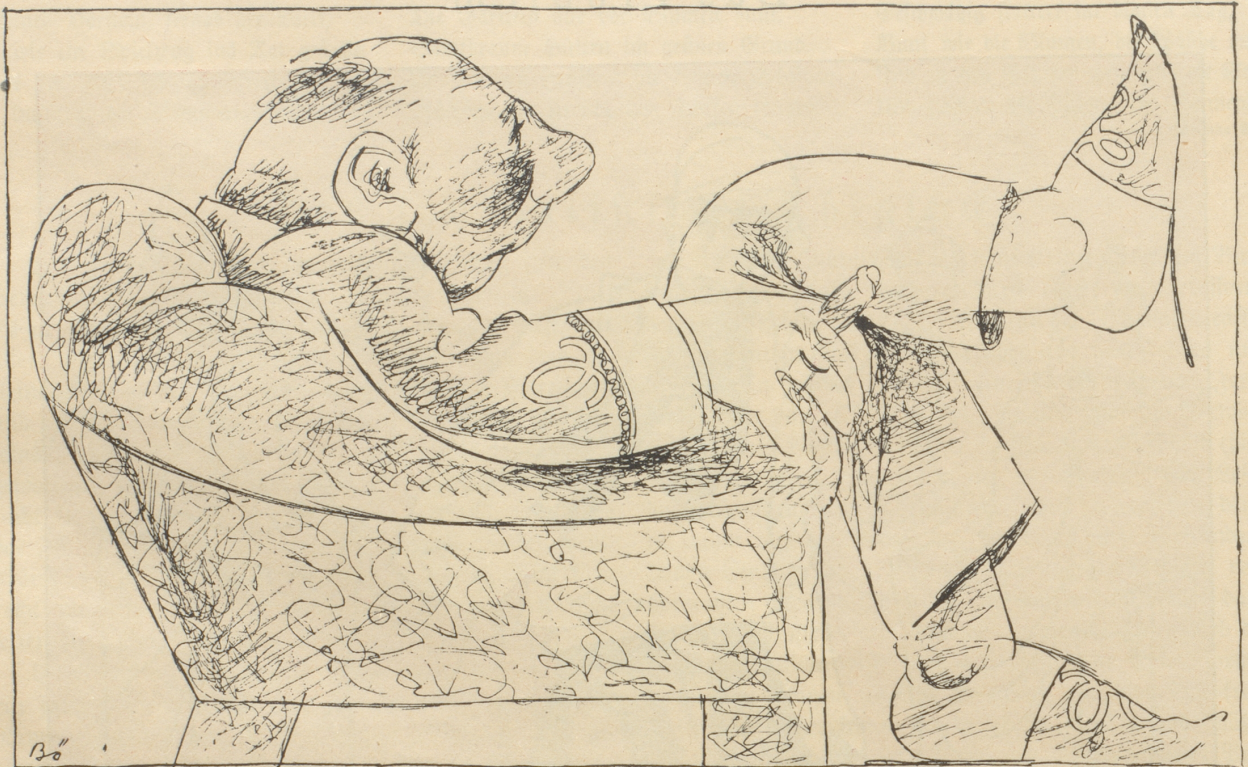
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-459549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



's Glück isch es Rindviech — und suecht sinesgliche.

hatte anderntags der geplagte Mann sicherlich ein „stilles Bankett“ zu erwarten, dann war Feuer unterm Dach, daß es Mut brauchte, ihm nicht zu entfliehen. Da sich das in der Folge nicht selten wiederholte, erwuchs für den Journalisten ein solches Höllendasein, daß der Streit um die Zeilendifferenz solche Formen annahm, die zur Scheidung der beiden Eheleute führte.

Erlöst atmete nach der letzten Gerichtsverhandlung der

Zeitungsschreiber auf, denn er wußte, daß ihm jetzt 10 Rappen für Kegellub und Cigaretten wiederum genügten. Und der nächste Artikel, den er mit feuriger Temperament der Öffentlichkeit übergab, war „ein Mahnwort an die Kollegen“, in dem er mit weiser Erfahrung zu wissen tat, daß weniger der Zeilenpreis, als vielmehr die Wertschätzung der eignen Arbeit durch das eigne Weib das Glück eines journalistischen Ehestandes begründe.

Hans Muggli

Die Regelung des Fußgängerverkehrs

Nachdem das Automobilgesetz unter Dach gebracht worden sein wird (!), wird sich unsere hohe Regierung schleunigst mit der Ausarbeitung des Gesetzes: Regelung des Kindertwagen-, Trottinets- und Fußgängerverkehrs beschäftigen.

Für letzteren sollen bereits von gewisser Seite Vorschläge gemacht worden sein.

Jeder Fußgänger (anständiger oder unanständiger) soll demnach an seinem edelsten Körperteil mit einem eidgen. Kontrollschild versehen werden; des fernern an seinem geduldigen Rücken mit einem interkantonalen Geschwindigkeitsmesser. Es wird behauptet, das Gesetz sehe vor, die ordentliche Wegstunde von 4,8 Kilometer auf 2,4 Kilometer zu reduzieren, um den Automobilisten indirekt einigermaßen entgegen zu kommen.

An Straßenkreuzungen hat der Fußgänger dem diensttuenden Verkehrspolizisten (genau wie der Automobilist) die Richtung anzugeben, in der er sich zu bewegen wünscht.

Eine Klingel oder eine Hupe wird dem männlichen Geschlecht in die Hosentaschen montiert werden. Jedem Mitmenschen, dem man sich nähert, hat man durch Supen, resp. Klingeln, darauf aufmerksam zu machen.

Wo man die „Signale“ beim weiblichen Geschlecht unterbringen will? Es scheint, daß man sich an maßgebender Stelle darüber noch nicht einigen konnte. Doch darf man bei der rapiden Vermännlichung der Frauenbekleidung bestimmt annehmen, daß auch hier sehr bald eine erfreuliche Lösung gefunden wird.

Das etwas unbestimmte „Man sollte rechts ausweichen und links vorgehen“, wird durch das bestimmtere „Man muß

rechts ausweichen und links vorgehen“ ersetzt.

Weil aber festgestellt wurde, daß viele Leute noch nicht in allen Situationen wissen, was links und rechts ist, werden staatlich subventionierte Kurse vorgelesen, in denen nach bekannter, leichtfaßlicher Methode der Rechts- und Linksunterschied beigebracht wird. Jeder Kursteilnehmer legt nämlich seine beiden Hände auf die Tischplatte (Handrücken nach oben).

Hauptlehrsatz: Rechts ist da, wo der Daumen links ist, und Links da, wo der Daumen rechts ist. Am Schlusse der Kurse finden Diplomprüfungen statt. — Ueber Strafbestimmungen bei etwaigen Uebertretungen des Gesetzes konnte man noch nichts in Erfahrung bringen. Doch dürfen wir fröhlich auf unsere Allerhöchsten vertrauen, daß sie solch bestimmte Bestimmungen bestimmt bestimmen werden.